

S a t z u n g vom 14.12.2016
über die Festsetzung des Verdienstausfalls
der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Haan
und über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Der Rat der Stadt Haan hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S. 885) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Haan haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 37,40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 82,40 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 40 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls beruflich selbstständiger ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Haan vom 22.05.1998 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 14.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Haan am 16.12.2016; in Kraft ab 17.12.2016